

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

15. Januar 2024

Nr. 01

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen	1
Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue	1
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue	1
Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist.....	2

Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist	2
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bienenbüttel.....	6
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung der Gemeinde Wrestedt	6

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat mit Prüfbericht vom 03.08.2023 für den Jahresabschluss 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Unterdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -145.578,89 € zuzüglich der Aufwendungen für die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von -10.339,70 € soll gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von +34.358,20 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gem. § 110 i.V.m. 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 20.12.23

Betriebliche Dienste Stadt Uelzen
Schlothane
Betriebsleiter

Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 18.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2022 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 20.675.790,29 € und
 - in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 42.031,98 €.
- Nach Addition mit dem Gewinnvortrag wird ein Bilanzverlust von 58.363,74 € auf das Jahr 2023 vorgetragen.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

Wrestedt, 18.12.2023

SAMTGEMEINDE AUE
Johanna Rößler
Betriebsleiterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils

in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

„§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 26,18 €/m².“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Wrestedt, den 18.12.2023

SAMTGEMEINDE AUE
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel)
gez. Michael Müller

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Bewohnen Familien, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Nutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist die tatsächliche Nutzfläche in Verbindung mit den tatsächlich entstehenden Kosten der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Grundflächen der Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Toiletten, Abstellräume usw.) zählen nicht zu den Nutzflächen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgrundgebühren für Unterkünfte umfassen die tatsächlich anfallenden verbrauchsunabhängigen Kosten der Benutzer.
- (2) Neben ausstattungsbezogenen Gebühren wird für Wasser, Entwässerung, Strom, Grundsteuer, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung eine Nebengebühr erhoben, die sofern die Unterkunft über Gas- bzw. Ölheizung verfügt, auch die Heizungskosten enthält. Eine Abrechnung über diese Gebühr erfolgt nicht.
Die Kosten für die Abfallentsorgung werden zusätzlich erhoben.
- (4) Für Leistungen Dritter, die zur Gebrauchsfähigkeit der Unterkünfte erforderlich sind und die nicht durch die Samtgemeinde zur Verfügung gestellt bzw. von dieser veranlasst werden, sind

von den Benutzern vertragliche Beziehungen zu den Dritten zu begründen. In der Einweisungsverfügung wird den Benutzern mitgeteilt, um welche Leistungen es sich dabei handelt.

Die Entgelte für diese Leistungen sind von den Benutzern selbst zu tragen.

- (5) Für die Unterbringung von Personen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes die Unterkunftsstellen (Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge) betragsmäßig bestimmt sind oder deren Übernahme durch Dritte unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen, werden die Gebühren insoweit abweichend von Abs. 1 entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) bleiben unberührt.
- (6) Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund gesetzlicher Vorschriften, einer steuerlichen Überprüfung oder aus sonstigen Gründen für die Samtgemeinde Suderburg eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer auf die in dieser Satzung ausgewiesenen Gebühren ergibt, erhöht sich die durch die Benutzer zu entrichtende Gebühr um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 10 der Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühren berechnet.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren gemäß Abs. 1 vollständig zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Suderburg, den 27.11.2023

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Marwede
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

(NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform, Zweckbestimmung, Bestimmungen über das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in den Unterkünften

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Asylbewerber, sonstige Flüchtlinge usw., Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Recht.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Samtgemeinde Suderburg besteht, Obdach zu gewähren.
- (3) Zurzeit unterhält die Samtgemeinde die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Unterkünfte. Die Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Räume als Unterkunft wird im Einzelnen durch die Samtgemeinde Suderburg bestimmt.
- (4) Die Samtgemeinde kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder gegebenenfalls schließen.
- (5) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit hiervon unberührt.
- (6) Die gesetzliche Verpflichtung, zugewiesene Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge unterzubringen, kann durch Einweisung in Obdachlosenunterkünfte erfüllt werden. Dadurch bleibt die Zweckbestimmung der Einrichtung Obdachlosenunterkünfte als Unterbringung einer nicht dauerhaften Wohnnutzung unberührt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Samtgemeinde kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 3 Einweisung der Unterzubringenden

- (1) Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft, die Zahl der zugewiesenen Räume, die Angabe, welche Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden dürfen und bei Zuweisung von in Gemeinschaft lebenden Personen deren Namen und Geburtsdatum enthalten.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Zuweisungsverfügung aufgehoben wird, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

- (4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr für den Unterzubringenden die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

- (5) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der als Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug des Benutzers aus der Unterkunft.
- (2) Die Bemessungsgrundlage, die Höhe, die Berechnung und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Suderburg gesetzlich verpflichtet ist in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund gesetzlicher Vorschriften, einer steuerlichen Überprüfung oder aus sonstigen Gründen für die Samtgemeinde Suderburg eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer auf die in dieser Satzung genannten Gebühren ergibt, erhöht sich die durch die Benutzer zu entrichtende Gebühr um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 5 Übertragung von Pflichten

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei der Einweisung ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (2) Die Vornahme baulicher Veränderungen an und in der Unterkunft und am überlassenen Zubehör durch die Benutzer ist verboten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Samtgemeinde Suderburg unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.
- (4) Durch die Einweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Samtgemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

§ 6 Brandschutz

- (1) Gebäude oder Gebäudeteile, die als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen.
- (2) Die Benutzer sind zu verpflichten, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. Die Benutzer erhalten mit ihrer Einweisung ein Merkblatt, in dem die Brandschutzbestimmungen

mungen und die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt sind. Dieses von dem Benutzer zu unterschreibende Merkblatt ist Bestandteil der Einweisung.

- (3) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.
- (5) Die Nutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den zugewiesenen Unterkünften, den Gemeinschaftsflächen und den Freiflächen zu treffen. Sie sind bei der Einweisung auf Unfall- und Brandschutzmaßnahmen hinzuweisen und haben eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

§ 7 Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Samtgemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Benutzer haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

- (2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.
- (3) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

An Werktagen ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen unbedingte Ruhe einzuhalten.

Während dieser Zeit sind insbesondere Arbeiten jeglicher Art, die Lärm, Dreck und Gestank verursachen, zu unterlassen.

Türenschielen oder Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Schallplatten, CDs, Tonbändern und anderer Mediendateien sowie das Abspielen von Videos über Zimmerlautstärke hinaus ist verboten.

Teppichklopfen ist nur an den vorgesehenen Plätzen außerhalb der Unterkunft vorgesehen.

- (5) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Samtgemeinde ist es den Benutzern nicht gestattet, bauliche Maßnahmen an und

in der Unterkunft sowie den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Installation von Antennenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen wie Telefon- und Kabelanschlüsse und sonstigen Gegenständen bzw. technischen Geräte, die mit den Wänden bzw. der Decke verbunden werden müssen.

Die Genehmigung ist vor der Beschaffung und Installation einzuholen.

Elektrische Geräte dürfen nur dann aufgestellt und angeschlossen werden, wenn diese Geräte gegen Überspannungen gesichert sind und das GS-Zeichen tragen.

Werden Gegenstände oder technische Geräte ohne die Genehmigung installiert, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

- (6) In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr ist die Unterkunft zu verschließen. Jeder der Benutzer ist verpflichtet, bei Verlassen oder Betreten der Unterkunft in diesem Zeitraum die entsprechenden Türen zu verschließen.

Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.

Gegenstände jedweder Art wie z.B. Möbel dürfen in den Unterkünften nur zu der vorgesehenen Nutzung eingebracht werden. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen solche Gegenstände nicht untergebracht werden.

Öfen, Herde, Boiler sowie sonstige technische Geräte (nur mit GS-Zeichen) in den Unterkünften und den Gemeinschaftseinrichtungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Bauliche Veränderungen, Beschädigungen jedweder Art und unfachmännische Reparaturen an diesen Geräten haben zu unterbleiben.

Veränderungen, wie Ein- oder Ausbau von Öfen, Herden oder sonstiger technischer Geräte bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.

- (7) Die Benutzer haben die Wege und Bürgersteige vor den Unterkünften, insbesondere bei Glatteis und Schnee zu streuen und den Schnee zu beseitigen. Zudem haben sie, soweit erforderlich, Schmutz, Laub, Papier, Glasscherben usw.; Gras und Wildkräuter (befestigter Straßenkörper) von den Wegen und Bürgersteigen/Gossen zu entfernen.

Die Reihenfolge der Reinigungspflicht wird durch einen Bediensteten der Samtgemeinde verbindlich festgelegt und in einem Reinigungsplan festgehalten.

- (8) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nur im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Bei Sturm, Regen, Schnee oder Kälte sind die Fenster und Türen der Unterkunft zu schließen.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit reizenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Hausmitteln zu erfolgen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern.

Versorgungsleitungen, wie z.B. Gas- und Wasserleitungen und dazugehörigen Ausstattungsgeräte wie Zähler etc. sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.

Treppen, Treppenhäuser und die Flure der Unterkunft sind von den Benutzern in wöchentlich wechselnder Reihenfolge gemäß eines von der Verwaltung festgelegten Reinigungsplanes zu reinigen.

Schäden in der Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Samtgemeinde zu melden.

(9) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Samtgemeinde Suderburg geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

Glas-, Papier- und Kleidercontainer sind zu benutzen ebenso wie gelbe Säcke/Tonnen und Biotonnen. Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünften und den Gemeinschaftseinrichtungen ist verboten.

Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Kfz-Teile, sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Benutzern zu entfernen.

(10) Soweit zentrale Waschgelegenheiten nicht vorhanden sind, ist das Waschen in den Unterkünften und nur in Waschmaschinen gestattet. Kleinere Teil können auch in Waschbecken gewaschen werden, wenn hierdurch keine Wasserschäden entstehen. Das Waschen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen ist verboten.

Die Wäsche ist außerhalb der Unterkünfte nur auf den dafür vorgesehenen Trockenplätzen (Schuppen, Wäscheleinen auf den Freiflächen) aufzuhängen.

(11) Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen.

Kleintiere wie z.B. Zierfische, Vögel, Schildkröten, Hamster dürfen nur dann gehalten werden, wenn eine artgerechte Unterbringung und Pflege dieser Tiere gewährleistet ist. Unterbleibt diese, kann die Samtgemeinde diese Tiere entfernen und dem Tierschutzverein übergeben.

Werden trotz des Tierhaltungsverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Sofern bereits Hunde oder Katzen in den Unterkünften vorhanden sind, dürfen diese bis zu ihrer Abgabe an Dritte, die außerhalb der Unterkünfte wohnen müssen, bzw. bis zu dem Tod der Tiere in der Unterkunft verbleiben. Die Samtgemeinde ist aber berechtigt, diese Tiere zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn eine artgerechte Unterbringung und Pflege nicht gewährleistet ist oder gegen gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Meldepflicht gegenüber dem Steueramt oder Nichtzahlung der Hundesteuer verstoßen wird.

Ausnahmen sind durch die Samtgemeindeverwaltung schriftlich vor Aufnahme zu genehmigen.

(12) Betriebsbereite Kraftfahrzeuge aller Art (Kraftwagen, Motorräder, Roller, Mopeds usw.) dürfen auf dem Grundstück, in der Unterkunft oder in Nebengebäuden nur mit Genehmigung untergestellt werden. Die Genehmigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Behördliche Vorschriften sind zu beachten, dies gilt insbesondere für das Waschen dieser Kraftfahrzeuge und die Durchführung von Reparaturen.

Fahrräder sind entweder vor der Unterkunft oder in dafür vorgesehenen Räumen unterzustellen, nicht jedoch in der Unterkunft, den Fluren oder Treppenhäusern der Unterkunft sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Kinderwagen dürfen in den zugewiesenen Räumen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Fluren oder Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, allerdings nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und unter der Voraussetzung, dass für andere Benutzer keine Gefahren entstehen.

(13) Brennmaterial wie Kohle und Holz darf nicht in der Unterkunft gelagert oder zerkleinert werden, sondern an besonders bezeichneten Stellen auf dem Grundstück der Unterkunft. In den zugewiesenen Räumen darf Brennmaterial nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden, soweit dies für den durchschnittlichen Bedarf erforderlich ist.

Nach dem Einbringen von Brennmaterial sind Zugang zum Haus, Flur, Treppenhaus usw. unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde Suderburg ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Suderburg oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschließlich der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

- | | |
|---|----------|
| c) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | 125,00 € |
| d) an die Beigeordneten | 75,00 € |

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird an die / den Bürgermeister/-in 100,00 € und an die stellv. Bürgermeister / -innen jeweils 50,- € an Fahrtkosten pro Monat als Pauschale gezahlt.

§ 3

§ 3 der Satzung vom 08.10.2012 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c), wenn die Fraktion Teil einer Gruppe ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) §§ 1 und 2 diese Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
(2) § 3 dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Wrestedt, den 14.11.2023

(Siegel)
Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

